



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

als untere Naturschutzbehörde
Verwaltungsabteilung

EINGANG
07. Mai 2002
D H V



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Gunnar Godt
Bachstr. 8

25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:	Auskunft gibt:	Frau Hahn	Husum
Meine Zeichen: 301.2-67.34.3(20/01)	Durchwahl:	67-381	10.04.2002
	E-Mail:	daniela.hahn@nordfriesland.de	

Eingriff gem. § 15a des Landesnaturschutzgesetzes

hier: Errichtung einer Startplattform für die Durchführung von Paragliding-Flügen auf der
Randdüne „Himmelsleiter“ in Westerland

Ihr Antrag vom 06.08.2001

Ausnahmegenehmigung

Sehr geehrter Herr Godt,

die Errichtung der Plattform erfolgt in einem Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine
Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 17 des Landesnaturschutzgesetzes
(LNatSchG) erfüllt. Die Planung ist dokumentiert im Regionalplan- und
Landschaftsrahmenplanentwurf für den Planungsraum V. Ein Rechtssetzungsverfahren für die
Unterschutzstellung ist derzeit nicht eröffnet.

Um eine Verträglichkeitsprüfung der geplanten Maßnahme mit den Ansprüchen der
ausstehenden Naturschutzgebietsverordnung vornehmen zu können, wird diese Genehmigung
befristet. Sie gilt bis zum 30.09.2002.

Durch die Errichtung werden Dünenflächen beseitigt. Dünen unterliegen als besonders
geschützte Biotope dem § 15 a Abs. 1 Ziff. 7 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes
Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 (GVBl. S.-H. Nr. 9, Seite 215). Gem. Abs. 2 dieses
Paragraphen sind alle Handlungen verboten die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst
erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der
geschützten Biotope führen können. Ausnahmen sind gem. Abs. 5 des § 15 a LNatSchG
möglich.

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-457
E-Mail: info@nordfriesland.de

Bankverbindungen
Sparkasse Nordfriesland
Konto 21 86
BLZ 217 500 00

Postbank Hamburg
Konto 16497-204
BLZ 200 100 20

Gemäß § 15a Abs. 5 LNatSchG genehmige ich Ihnen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde vom 27.03.2002, AZ: LANU 333/5306.2-54 die beantragte Baumaßnahme.

Gemäß § 107 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl S.-H. Seite 243) wird diese Ausnahmegenehmigung unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt, wobei ich mir gemäß § 107 Abs. 2 Ziff. 5 des Landesverwaltungsgesetzes vorbehalte nachträglich Nebenbestimmungen aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen:

Auflagen:

1. Die Errichtung der Plattform ist gemäß der vorgelegten Antragsunterlagen vom 06.08.01 (Eingang Kreis Nordfriesland) durchzuführen soweit diese Genehmigung nichts anderes besagt.
2. Zur Minimierung des Eingriffs in die Düne und das umgebende Dünenareal darf für die Errichtung der Plattform kein Fahrzeugeinsatz erfolgen. Ein Fahrzeugeinsatz ist nur auf den bestehenden Erschließungsstraßen bis zum Fuß der Düne „Himmelsleiter“ zulässig. Außerhalb des Bereiches der Plattform und der Zuwegung dürfen die Dünen nicht betreten werden.
3. Die Materiallagerung an der Baustelle ist auf die Erschließungsstraße am Fuß der Dünen und auf die vorhandene Besucherplattform zu beschränken. Die Baustelle ist so abzuwickeln, dass nur das tatsächliche Areal der Zuwegung und Plattform belastet wird (Elementbauweise begonnen vom vorhandenen Besuchersteg). Entsprechend ist der Ab- und Aufbau vorzunehmen.
4. Die Plattform ist entsprechend des Antrags nur für einen max. Zeitraum von Mai bis September aufzubauen. Sollte nach Ende der diesjährigen Saison ein Verlängerungsantrag gestellt werden, kann die Pfahlunterkonstruktion bis zur Entscheidung über den Antrag verbleiben. Die Bauelemente dürfen während der nutzungsfreien Zeit nicht auf Dünenflächen gelagert werden. Die Zugänglichkeit der Plattform ist für den allgemeinen Besucherverkehr zu unterbinden.
5. Gemäß §§ 8/8b des Landesnaturschutzgesetzes ist für die Durchführung der Baumaßnahme bzw. des damit verbundenen Eingriffs eine Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Aufgrund der nicht zur Verfügung stehenden Maßnahme erfolgt die Festsetzung einer Ausgleichsgeldzahlung gemäß nachfolgender Berechnung:

Ausgleichsgeldberechnung:

Maßnahme	Kosten/m ²	Fläche m ²	Faktor	Summe
Beschaffung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker) 2,30 €/ m ² (Ausgleichsfaktor 1:2) Eingriff 52 m ²	2,30 €	52,00	2	239,20 €
Rohboden herstellen, abschieben von Oberboden und aufsetzen von Wällen; 3,07€/m ² (Flächenanteil 1:1)	3,07 €	52,00	1	159,64 €
Flächenausmagerung, Mahd und Abfuhr des Materials; 10 Jahre ha/255,65 €/Jahr (2x/Jahr) (Flächenanteil 1:1)	0,51 €	52,00	2	53,04 €
Vermessung und Verwaltung	pauschal			50,00 €
Summe				501,88 €

Die Ausgleichszahlung ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn auf eines der im Brieffuß auf Seite 1 genannten Konten zum Kassenzeichen: 4.720.000 zu überweisen.

6. Die Errichtung der Plattform wird befristet bis zum 30.09.2002. Anschließend ist, wenn keine Verlängerung beantragt oder/und genehmigt wird, ein vollständiger Rückbau vorzunehmen und das Gelände mit einer fachgerechten Strandhaferpflanzung zu renaturieren.
7. Die als Anlage beigefügte Deichbehördliche Genehmigung des Amtes für ländliche Räume Husum, Az.:507-5262.11 Nr. 110/01) ist zu beachten. Gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.8 wird die Genehmigung für die Dauer einer Saison bis zum 30.09.2002 erteilt.
8. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Insbesondere für den geplanten Flugbetrieb ist mit den zuständigen Behörden und der Stadt Westerland das Einvernehmen herzustellen bzw. sind die notwendigen Genehmigungen einzuholen.
9. Der Beginn des Aufbaues der Plattform ist mir anzuzeigen.

Hinweise:

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Für den Flugbetrieb ist zu beachten, dass die Landungen ausschließlich auf den Strand zu beschränken sind. Sämtliche Dünenflächen unterliegen dem Schutz durch § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes. Das Verbot gilt auch für das Betreten der Dünen außerhalb zugelassener Wegeflächen.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 57 des Landesnaturschutzgesetzes dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Eine Durchschrift dieser Genehmigung ergeht an die Stadt Westerland, den Tourismus-Service Westerland, an das Landesamt für Natur und Umwelt, an das Amt für ländliche Räume sowie an den Umweltschutzdienst der Polizeiinspektion Husum.

Kostenfestsetzung:

Gemäß Tarifstelle 14.1.11 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 (GVOBl S.-H. Seite 237) in der z. Z. gültigen Fassung wird für diese Genehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 € fällig. Zuzüglich sind die Kosten für die Postzustellung in Höhe von 5,62 € zu zahlen. Ich bitte Sie den Gesamtbetrag in Höhe von

155,62 €

unter Angabe der Anordnungs- Nr.: 21.712, sowie unter Angabe des Kassenzzeichens 1/3620.10000-1 auf eines der im Brieffuß auf Seite 1 genannten Konten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Genehmigung zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

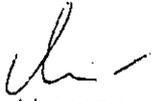
Gegen diese Genehmigung sowie gesondert gegen die Kostenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder

- 4 -

mündlich zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde, Verwaltungsabteilung, Marktstraße 6, 25813 Husum, einzulegen.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01.11.1996 (BGBl. I Seite 1626) bewirkt der Widerspruch für die Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung wird nicht aufgehoben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Bert Lossau

Anlage:
Deichbehördliche Genehmigung